

## Übernahme eines Artikels

## Vorwürfe gegen eine Wissenschaftlerin ungeprüft nachgedruckt

Eine in Deutschland erscheinende türkische Zeitung wirft einer Wissenschaftlerin aus Berlin und zwei türkischen Kollegen vor, geheimdienstlich gegen den türkischen Staat zu arbeiten. Die Betroffene wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Beitrag enthalte diverse falsche Behauptungen. Es entstehe dadurch der Eindruck, als sei sie eine eingeschworene Feindin der Türkei und Initiatorin eines unberechtigten Völkermordvorwurfs im Auftrag deutscher Geheimdienste. Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin kritisiert zudem die Nennung des Namens ihrer Mandantin. Die Rechtsvertretung der Zeitung erklärt, der beanstandete Artikel sei im Rahmen eines Pressespiegels auf der Seite "Unsere Medienwelt" erschienen. Der Artikel stamme eigentlich aus einer türkischen Zeitung, die in Deutschland nicht erscheine. Man habe sich somit die Aussagen dieses Artikels gar nicht zu eigen gemacht, sondern den Lesern in Deutschland lediglich eine Presseveröffentlichung aus der Türkei zugänglich gemacht, welche die Leser sonst nicht erreicht hätte. Richtig sei, dass in dem Beitrag ausgesprochen kritisch über die Aktivitäten der Wissenschaftlerin berichtet werde. Die Rechtsvertretung verweist darauf, dass die Zeitung eine Gegendarstellung der Betroffenen veröffentlicht habe und damit den presserechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sei. (2001)

Der Presserat stellt fest, dass die Redaktion einen Artikel einer Zeitung in der Türkei ungeprüft übernommen hat. Dieser Artikel enthält schwerwiegende Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin, für die keine entsprechenden Beweise erbracht werden. Zudem wird der volle Name der Betroffenen genannt, was nicht gerechtfertigt ist, da kein überragendes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung mit Namensnennung besteht. Der Presserat reagiert auf diese Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex mit einer öffentlichen Rüge. Ein Beschwerdeverfahren gegen die türkische Zeitung, welcher der vorliegende Artikel entnommen worden ist, wird eingestellt, da diese Zeitung in Deutschland nicht erscheint und der Deutsche Presserat ausschließlich für Beschwerden gegen Publikationen zuständig ist, die auch in Deutschland vertrieben werden. (B 93/94/01)

(Siehe auch "Quellenangabe" B 116/01 sowie "Übernahme aus anderen Medien" B 150/01)

Aktenzeichen:B 93/94/01 Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge